

Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE)



Radtyp

T 706.OW.20

Größe: 7 J x 16 H2

ET: 20

LK: 5 / 120

Handelsmarke: ALUSTAR

Vertrieb:

aluStar

Wheels Trading GmbH

67098 Bad Dürkheim



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44651, Nachtrag 01

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 44651, Nachtrag 01

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
7 J x 16 H2

Typ: T 706

Inhaber der ABE und Hersteller: Alustar Wheels Trading GmbH
D-67098 Bad Dürkheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44651, Nachtrag 01

-2-

Die ABE-Nr. 44651 erstreckt sich nunmehr auf die Sonderräder
7 J x 16 H2, Typ T 706, in den Ausführungen:

Nr. der An- lage	Ausführungsbezeichnung		Mitten- loch \varnothing in mm	zuläs- sige Rad- last in kg	max. Ab- roll- umfang in mm	Loch- kreis \varnothing in mm/ Lochzahl	Ein- preß- tiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
1	T 706 HX 38	ohne Ring	63,34	560	1875	108/4	38
2	T 706 EX 38	ADX 2 $\varnothing 63,34/\varnothing 54,1$	54,1	560	1875	100/4	38
3	T 706 EX 38	ADX 3 $\varnothing 63,34/\varnothing 56,1$	56,1	560	1875	100/4	38
4	T 706 EX 38	ADX 5 $\varnothing 63,34/\varnothing 57,1$	57,1	560	1875	100/4	38
5	T 706 HX 38	ADX 5 $\varnothing 63,34/\varnothing 57,1$	57,1	560	1875	108/4	38
6	T 706 LY 38	ADY 1 $\varnothing 72,6/\varnothing 64,1$	64,1	560	1875	114,3/4	38
7	T 706 LY 38	ADY 3 $\varnothing 72,6/\varnothing 66,1$	66,1	560	1875	114,3/4	38
8	T 706 LY 38	ADY 5 $\varnothing 72,6/\varnothing 67,1$	67,1	560	1875	114,3/4	38
9	T 706 FX 38	ADX 2 $\varnothing 63,34/\varnothing 54,1$	54,1	560	1935	100/5	38
10	T 706 MY 38	ADY 7 $\varnothing 72,6/\varnothing 59,6$	59,6	640	1990	114,3/5	38
11	T 706 OW 20	ohne Ring	74,1	705	1995	120/5	20
12	T 706 OY 38	ohne Ring	72,6	600	1930	120/5	38
13	T 706 CX 38	ADX 6 $\varnothing 63,34/\varnothing 58,2$	58,2	560	1875	98/4	38
14	T 706 EX 38	ADX 4 $\varnothing 63,34/\varnothing 56,6$	56,6	560	1875	100/4	38
15	T 706 EX 38	ADX 8 $\varnothing 63,34/\varnothing 59,1$	59,1	560	1875	100/4	38
16	T 706 EX 38	ADX10 $\varnothing 63,34/\varnothing 60,1$	60,1	560	1875	100/4	38
17	T 706 FX 38	ADX 5 $\varnothing 63,34/\varnothing 57,1$	57,1	560	1935	100/5	38
18	T 706 IY 38	ADY 2 $\varnothing 72,6/\varnothing 65,1$	65,1	640	1990	108/5	38
19	T 706 IY 38	ADY 8 $\varnothing 72,6/\varnothing 60,1$	60,1	640	1990	108/5	38
20	T 706 JY 38	ADY 2 $\varnothing 72,6/\varnothing 65,1$	65,1	640	1990	110/5	38
21	T 706 KY 38	ADY 4 $\varnothing 72,6/\varnothing 66,5$	66,5	640	1990	112/5	38



Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittelloch \varnothing in mm	zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis \varnothing in mm/ Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
22	T 706 KY 38	ADY 6 $\varnothing 72,6/\varnothing 57,1$	57,1	640	1990	112/5	38
23	T 706 MY 38	ADY 1 $\varnothing 72,6/\varnothing 64,1$	64,1	640	1990	114,3/5	38
24	T 706 MY 38	ADY 3 $\varnothing 72,6/\varnothing 66,1$	66,1	640	1990	114,3/5	38
25	T 706 MY 38	ADY 5 $\varnothing 72,6/\varnothing 67,1$	67,1	640	1990	114,3/5	38
26	T 706 MY 38	ADY 8 $\varnothing 72,6/\varnothing 60,1$	60,1	640	1990	114,3/5	38
27	T 706 IY 38	ADY15 $\varnothing 72,6/\varnothing 58,2$	58,2	640	1990	108/5	38

Die Sonderräder 7 J x 16 H2, Typ T 706, dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Nachtragsgutachtens Nr. 55 2073 99 (2. Ausfertigung) genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des § 27 StVZO (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgenreöße, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu veranlassen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz Verkehrswesen GmbH, Lamsheim, vom 12.11.2001 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, 07.12.2001
Im Auftrag

(Asmussen)



Anlage:

- 1 Abnahmebestätigung
- 1 Nachtragsgutachten



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Typzeichen: KBA 44651

Abnahmebestätigung nach §19 Absatz 3 StVZO.

Der ordnungsgemäße Anbau des Sonderrades 7 J x 16 H2, Typ T 706, des Genehmigungsinhabers Alustar Wheels Trading GmbH, D-67098 Bad Dürkheim, an dem Fahrzeug:

Fahrzeughersteller

.....

Fahrzeugtyp

.....

Fahrzeug-Identifizierungsnummer

.....

wird hiermit bestätigt.

Daten für Fahrzeugpapiere (Ziffer 33, Bemerkungen)	
Ziffer	Bemerkungen

Ort, Datum, Stempel der abnehmenden Organisation, Unterschrift

.....

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44651 nach § 22 StVZO

Anlage 11 Prüferberichtsnr.: 55 2073 99

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: T 706



Seite 1 von 3

Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	T 706 OW 20
Radgröße nach Norm:	7 J x 16 H2
Einpreßtiefe [mm]:	20
zulässige Radlast in kg:	705
zulässiger Abrollumfang [mm]:	1995
Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	5/120
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	74,1
Oberflächenbehandlung:	Lackbeschichtung, ww. reflektiert (Chrom-Effekt)

Zentrierart: Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller: - Bayerische Motorenwerke AG, München

Radbefestigungsteile: **BMW:**
5 Kegelbundschrauben
Gewinde M 12 x 1,5 Schaftlänge 32 mm
(VS-Set 0051)

Anzugsmoment in Nm: 100

Spurverbreiterung: kleiner 2 %

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44651 nach § 22 StVZO

Anlage 11 Prüferberichtsnr.: 55 2073 99

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: T 706



Seite 2 von 3

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Bayerische Motorenwerke AG, München

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
5/D	105-210	BMW 5er Reihe - Limousine - Touring	e1*93/81 *0028*.. bzw. e1*98/14 *0028*..	225/55R16	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A11,A14,A17,C3, R92

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A11. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß bei diesen Sonderrädern nur feingliedrige Schneeketten an der Antriebsachse verwendet werden können.
- A14. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammergewichte angebracht werden.
- C3. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.

Bei Fahrzeugen mit serienmäßigem elektronischem Reifendruckkontrollsystem (Hersteller: Alligator/Beru) können auch Leichtmetallventile der Firma Alligator Teile-Nr. 590 307 (Farbkennzeichnung: Grün) verwendet werden. Das serienmäßige Elektronikteil ist dann mit diesem Ventil zu verschrauben.

Hierzu und bei der Reifenmontage sind die Vorgaben des Fahrzeugherstellers unbedingt zu beachten.

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44651 nach § 22 StVZO

Anlage 11 Prüfberichtsnr.: 55 2073 99

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: T 706



Seite 3 von 3

Auflagen und Hinweise:

- R92. Diese Reifengröße ist nicht zulässig für Fahrzeugausführungen die serienmäßig nur mit breiterer Bereifung und / oder größeren Serienrädern ausgerüstet sind.

Die Anlage 11 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ T 706 (ab Herstellungsdatum 8/99) des Herstellers PT. Excel Metal Industry.

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44651 nach § 22 StVZO

Anlage: Hinweisblatt
Prüfberichtsnr.: 55 2073 99
Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: T 706



Seite 1 von 1

Für alle im Gutachten genannten Bereifungen ist folgendes zu beachten:

Die Prüfungen wurden mit Bereifungen durchgeführt, die in den Abmessungen der E.T.R.T.O. entsprechen.

Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung VR (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.-128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h - 220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 91 % ihrer maximalen Tragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol W dürfen bei 240 km/h bis zu 100 % und bei 270 km/h bis zu 85 % ihrer maximalen Tragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol Y dürfen bei 270 km/h bis zu 100 % und bei 300 km/h bis zu 85 % ihrer maximalen Tragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert. Für Geschwindigkeiten über 300 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen.

Bei der Bestimmung der Tragfähigkeit ist zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs eine Toleranz von 5 % oder die vom Fahrzeughersteller vorgegebene Toleranz zu addieren und der Einfluß des Sturzwinkels zu beachten.

Für Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung ZR sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen.

Die im Gutachten genannten PKW-Radial-Reifengrößen sind nicht ohne gegebenenfalls angegebene Auflagen und Hinweise bzw. Freigabe des jeweiligen Reifenherstellers gegen C-Reifen (LKW-Reifen) austauschbar.